

<u>Anlage</u>	zum Beschluss Nr. 113/2018	vom 08.05.2018 des Stadtrates Steinbach-Hallenberg
	zum Beschluss Nr. 190-38/18	vom 08.05.2018 des Gemeinderates Viernau
	zum Beschluss Nr. 66/05/18	vom 07.05.2018 des Gemeinderates Oberschönau
	zum Beschluss Nr. 49-21/18	vom 07.05.2018 des Gemeinderates Rotterode
	zum Beschluss Nr. 46-22/18	vom 07.05.2018 des Gemeinderates Bermbach
	zum Beschluss Nr. 35/19/18	vom 08.05.2018 des Gemeinderates Unterschönau
	zum Beschluss Nr. 45/05/18	vom 08.05.2018 des Gemeinderates Altersbach

VERTRAG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG

zwischen

der Stadt Steinbach-Hallenberg, vertreten durch den Bürgermeister, und
der Gemeinde Viernau, vertreten durch die Bürgermeisterin,
der Gemeinde Oberschönau, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Rotterode, vertreten durch die Bürgermeisterin,
der Gemeinde Bermbach, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Unterschönau, vertreten durch den Bürgermeister und
der Gemeinde Altersbach, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg und die Gemeinderäte der Gemeinden Viernau, Oberschönau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau und Altersbach haben beschlossen, dass die Gemeinden Viernau, Oberschönau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau und Altersbach aufgelöst und in die Stadt Steinbach-Hallenberg eingegliedert werden sollen. Die Beschlüsse datieren im Einzelnen wie folgt:

- Stadtrat Steinbach-Hallenberg mit Beschluss Nr. 57, 58, 59, 60,62,63/2016 vom 27.10.2016
- Gemeinderat Viernau mit Beschluss Nr. 182-37/18 vom 13.03.2018
- Gemeinderat Oberschönau mit Beschluss Nr. 65/03/18 vom 19.03.2018
- Gemeinderat Rotterode mit Beschluss Nr. 46-20/18 vom 05.03.2018
- Gemeinderat Bermbach mit Beschluss Nr. 44-21/18 vom 28.03.2018
- Gemeinderat Unterschönau mit Beschluss Nr. 34/18/18 vom 26.03.2018
- Gemeinderat Altersbach mit Beschluss Nr. 39/03/18 vom 14.03.2018

Die Einwohner der Stadt Steinbach-Hallenberg und der Gemeinden Viernau, Oberschönau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau und Altersbach wurden vor der Beschlussfassung des Stadtrates und der Gemeinderäte zu dieser Entscheidung informiert und ihre Meinung wurde angehört.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Stadt- und Gemeinderäte sowie zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1

Eingliederung

- (1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ sowie die Gemeinden Viernau, Oberschönau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau und Altersbach zum 01.01.2019 aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird in das Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg eingegliedert.
- (2) Die Einheitsgemeinde trägt den Namen „Stadt Steinbach-Hallenberg“.

§ 2

Ortsteile, Ortsteilnamen

- (1) Ortsteile der vergrößerten Stadt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:
 - Viernau
 - Oberschönau
 - Rotterode
 - Bermbach
 - Unterschönau
 - Altersbach
- (2) Jeder Ortsteil nach Abs. 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Steinbach-Hallenberg als Ortsteilnamen weiter. Die Ortsteilnamen sind, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3

Ortsteilverfassung

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt.

- (2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.
- (3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO. Darüber hinaus sollen den Ortsteilen im Rahmen eines erweiterten Ortsteilrechtes auch die Rechte analog des § 45a Abs. 6 Nr. 4 bis 10 und Abs. 7 Nr. 2 bis 9, 13, 14 ThürKO gewährt werden. Dies ist entsprechend in der Hauptsatzung zu verankern.
- (4) Über die Regelungen in § 45 und § 45a ThürKO hinaus, unterbreiten die Ortsteilräte Vorschläge und geben Stellungnahmen ab zu dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Satzung, sofern sich deren Geltungsbereich nicht auf die gesamte Einheitsgemeinde erstreckt.
- (5) Die Einheitsgemeinde Steinbach-Hallenberg stellt den Ortsteilen nach § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45 und § 45a ThürKO in angemessenem Umfang von mind. 10,00 Euro/Einwohner für Vereinsförderung, Seniorenbetreuung, Kulturveranstaltungen, Patenschaftsgeld, Chronik, Denkmal- und Kulturpflege sowie Partnerschaftspflege zur Verfügung. Dieser Betrag unterliegt nicht der Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 ThürAbgG, solange der gesetzlich festgeschriebene Betrag nach § 45 Abs. 6 ThürKO 10,00 Euro/Einwohner nicht übersteigt. Die Mittel werden budgetiert und können jeweils in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Einnahmen aus Auflösungen von Vereinen mit Sitz im jeweiligen Ortsteil werden dem Budget des jeweiligen Ortsteils gutgeschrieben.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die Einheitsgemeinde Steinbach-Hallenberg wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Viernau, Oberschönau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau und Altersbach sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“. Sie tritt damit in alle Rechte und Pflichten dieser Kommunen sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ ein.

- (2) Das in den aufgelösten Kommunen geltende Ortsrecht soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht der Einheitsgemeinde fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Einheitsgemeinde erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Einheitsgemeinde tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die beteiligten aufgelösten Gemeinden angehören. Der Abwasserzweckverband „Hasel-Schönau“ wird in einen Regiebetrieb umgewandelt. Als Aufsichtsgremium fungiert ein Ausschuss analog des ehemaligen Verbandsausschusses mit dessen Rechten und Pflichten in den Grenzen des geltenden Rechts. Der Ausschuss besteht aus den Ortsteilbürgermeistern und dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde. Den Vorsitz übernimmt der Bürgermeister der Einheitsgemeinde. Etwaige offene Forderungen des Abwasserzweckverbandes gegenüber den Mitgliedsgemeinden sind vor der Umwandlung in einen Regiebetrieb zu begleichen.
- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinden bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Gemeinden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Einheitsgemeinde weitergeführt und fortentwickelt. Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und Flächennutzungspläne der Gemeinden werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Einheitsgemeinde weitergeführt und fortentwickelt.

§ 5

Haushaltsführung

- (1) Die Einheitsgemeinde Steinbach-Hallenberg führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft nach den Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden. Die beteiligten Kommunen Steinbach-Hallenberg, Viernau, Oberschönau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau und Altersbach werden Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in gegenseitiger Abstimmung aufnehmen.

- (2) Im Haushaltsplan der Einheitsgemeinde Steinbach-Hallenberg sind die Einnahmen der Gewerbesteuern nach Untergruppen für die jeweiligen Ortsteile getrennt auszuweisen. Die zu unterhaltenden Einrichtungen aus Anlage 1 dieses Vertrages sind in Untergruppen bei der jeweilig zugehörigen Haushaltsstelle eindeutig auszuweisen. Die investiven Maßnahmen aus Anlage 2 sind im jeweiligen Haushaltsplan als Einzelmaßnahme auszuweisen.

§ 6

Steuern

- (1) Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B) der beteiligten Kommunen gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen. Die bisherigen Hebesätze für die Realsteuern der Kommunen Steinbach-Hallenberg, Viernau, Oberschönau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau und Altersbach sind auf ein für einen ausgeglichenen Haushalt notwendiges Niveau zu vereinheitlichen.
- (2) Die Jagdsteuersatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg wird mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes aufgehoben.

§ 7

Gebühren und Entgelte

Die Regelungen der ehemaligen Kommunen bezüglich ihrer Gebühren und Entgelte gelten für die gesetzliche Übergangsfrist von 2 Jahren in den jeweiligen Ortsteilen fort. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften sind die Gebühren und Entgelte danach neu zu kalkulieren. Bei dieser notwendigen Kalkulation sind die Einrichtungen der Ortsteile einzeln zu kalkulieren. Bei der Bestimmung der Höhe der Gebühren und Entgelte nach der Kalkulation ist darauf zu achten, dass über einen Zeitraum von 3 Jahren eine kontinuierliche und sozialverträgliche Anpassung der Belastung für die Bürger bzw. Nutzer auf ein einheitliches Niveau in der Einheitsgemeinde erfolgt. Ausgenommen hiervon sind die Friedhofsgebühren, da diese für jeden Friedhof individuell zu bestimmen sind.

§ 8

Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S.229).
- (2) Die Einheitsgemeinde Steinbach-Hallenberg tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ und der Gemeinden Viernau, Oberschönau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau und Altersbach im Sinne eines Betriebsüberganges ein.
- (3) Alle Beamten und Beschäftigten werden entsprechend ihrer Befähigung in die Einheitsgemeinde übernommen und entsprechend eingesetzt. Die Beschäftigten sind mit dem Übergang verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Eingruppierung aller Mitarbeiter der Einheitsgemeinde ist dabei durch den Kommunalen Arbeitgeberverband zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Eingliederung und deren Folgen keine wirtschaftliche Verschlechterung für die übernommenen Mitarbeiter eintreten wird.
- (4) Die beteiligten Kommunen und die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur in Abstimmung und mit dem Einverständnis aller an der Eingliederung beteiligter Kommunen vorzunehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Wohnsitz, Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in den aufgelösten Gemeinden auf die Wohndauer in der Einheitsgemeinde Steinbach-Hallenberg angerechnet.
- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Einheitsgemeinde Steinbach-Hallenberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 10

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die Einheitsgemeinde Steinbach-Hallenberg ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert. Zusätzlich ist zur Wahrung der Interessen und zur Durchsetzung der örtlichen Aufgaben für die Ortsteile ein zentraler Ansprechpartner in leitender Position der Verwaltung der Einheitsgemeinde zu bestimmen.
- (2) Die örtlichen öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden den Vereinen der aufgelösten Gemeinden weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt, betrieben und erhalten.
- (3) Die in den aufgelösten Gemeinden bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden unter Federführung der Ortsteilräte erhalten und weiter gepflegt.
- (4) Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- (5) Die Einheitsgemeinde Steinbach-Hallenberg verpflichtet sich am Sitz der aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ ein Bürgerservicebüro mit den Schwerpunkten Einwohnermeldeamt und Ordnungsamt mind. 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Eingliederung vorzuhalten, solange der Betrieb wirtschaftlich sinnvoll ist und die finanziellen Mittel für den Betrieb zur Verfügung stehen. Dem Bürgerservicebüro können weitere Funktionen übertragen werden.
- (6) Die Einheitsgemeinde wird die Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist, mindestens jedoch für eine Dauer von 5 Jahren. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Ortsteilrates.

- (7) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden Viernau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau und Altersbach bleiben nach Maßgabe des Haushalts bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und –geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend den Erfordernissen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- (8) Die Einheitsgemeinde verpflichtet sich, die Friedhöfe in Steinbach-Hallenberg, Oberschönau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau, Altersbach und Herges-Hallenberg beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Friedhöfe in Viernau und Steinbach-Hallenberg befinden sich im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde.
- (9) Schwimmbäder in kommunaler Trägerschaft der aufgelösten Gemeinden werden mindestens bis zum Jahr 2025 weitergeführt, wenn die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung in Bezug auf eine sinnvolle Nutzung und Betreibung gewährleistet ist und die Haushaltssituation es zulässt.
- (10) Die Standorte der Bauhöfe der aufgelösten Gemeinden bleiben nach Maßgabe des Haushalts und, sofern es einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht, im Rahmen eines gemeinsamen Bauhofes mit mehreren Standorten bestehen. Die in den Bauhöfen der aufgelösten Gemeinden dort bereits tätigen Mitarbeiter werden auch weiterhin für die jeweiligen Ortsteile zuständig sein und hauptsächlich vor Ort ihren Dienst verrichten. Die in den Bauhöfen der aufgelösten Gemeinden vorhandene Technik wird hauptsächlich in den jeweiligen Ortsteilen eingesetzt. Sollten Abweichungen von dieser Regelung notwendig werden, soll dies im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsteilrat erfolgen. Zur Erhöhung der Effizienz sind das Personal und die Technik untereinander flexibel einzusetzen. Der Einsatz von Personal und Technik liegt im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.
- (11) Der gültige und gelebte Vertrag der Gemeinde Altersbach zur Erbringung von Leistungen des Winterdienstes für die Gemeinde durch Dritte, wird mindestens bis zum Leistungsvertragsende durch die Einheitsgemeinde fortgeführt zu den gleichen Konditionen.
- (12) Für die Gesamtplanung wird vereinbart, dass von der Einheitsgemeinde mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für einen Zeitraum von fünf Jahren die Höhe der eingebrachten Rücklagen, die Schulden und die Steuerkraft der bisherigen Kommunen mit

Stand vom 31.12.2017 berechnet je Einwohner für die Abwägung aller Maßnahmen zugrunde gelegt wird. Maßnahmen für die Fördermittelzusagen vorliegen, genießen eine höhere Priorität.

- (13) Einen Sonderfall stellt die Verteilung der Gewerbesteuer der Rennsteigwerkzeuge GmbH dar. Die Verteilung der Gewerbesteueranteile erfolgte in den letzten 3 Jahren im Verhältnis 75,2% Viernau und 24,8% Altersbach. Dieses Verhältnis wird auch künftig bei der Zuordnung der eingebrachten Steuerkraft der jeweiligen Ortsteile entsprechend angewendet.
- (14) Die Priorisierung aller Maßnahmen innerhalb der Ortsteile erfolgt gemäß Anlage 1.
- (15) Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen der aufgelösten Gemeinden sind mit einem Anteil von mind. 50% den Investitionsmaßnahmen in dem jeweiligen Ortsteil lt. Anlage 2 und 3 zur Verfügung zu stellen. Abweichungen von dieser Maßgabe bedürfen der Information des jeweiligen Ortsteilrates.

§ 11

Investitionen

- (1) Alle Ortsteile der Einheitsgemeinde Steinbach-Hallenberg sollen weiterentwickelt werden. Die Einheitsgemeinde ordnet dazu die in Anlage 2 aufgeführten und von den beteiligten Kommunen, einschließlich des künftigen Regiebetriebes in Anlage 3, gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.
- (2) Für die Gesamtplanung wird vereinbart, dass bei dem in der Stadt Steinbach-Hallenberg und den zukünftigen Ortsteilen Viernau, Oberschönau, Rotterode, Bermbach, Unterschönau und Altersbach gemäß Anlage 2 und 3 zu realisierendem Investitionsvolumen mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für einen Zeitraum von fünf Jahren die Höhe des eingebrachten Vermögens, der eingebrachten Rücklagen, die Schulden und die Steuerkraft der bisherigen Kommunen und künftigen Ortsteile mit Stand zum 31.12.2017 berechnet je Einwohner zugrunde gelegt wird. Dabei werden die bisherigen Hebesätze der jeweiligen Kommunen und die daraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen der Einheitsgemeinde für den Zeitraum ihrer finanziellen Auswirkung entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen für die Fördermittelzusagen vorliegen oder ein förderunschädlicher Vorhabensbeginn bescheinigt wurde, genießen eine höhere Priorität.

- (3) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzuschern.
- (4) Es ist zu gewährleisten, dass die vom Freistaat Thüringen für die freiwillige Neugliederung nach §1 ThürGNGFG gewährte Zuwendung erstrangig zur Finanzierung des Eigenanteils der nach dem Investitionsplan in Anlage 2 vorgesehenen gekennzeichneten Maßnahmen und für die Kosten der Eingliederung verwendet wird. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohner der Ortsteile wie sie zur Gewährung der Zuwendung zu Grunde gelegt wurde.
- (5) Hat eine Gemeinde vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages Einnahmen beschafft, die zweckgebunden der Finanzierung später geplanter Investitionsvorhaben dienen, wird deren Zweckbindung gewährleistet.
- (6) 40% der im jeweiligen Ortsteil generierten Netto-Gewerbsteuer aus den Unternehmen, die schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages ansässig waren, soll für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Eingliederung für Investitionen im jeweiligen Ortsteil verwendet werden, unter Berücksichtigung der Haushaltssituation der Einheitsgemeinde.

§ 12

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Der jeweilige Ortsteilbürgermeister vertritt für die Dauer von 2 vollen Kommunalwahlperioden den Ortsteil (die eingegliederte Gemeinde) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages. Die Kosten eines solchen Rechtsstreites hat die Einheitsgemeinde zu tragen.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je 2 Vertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

- (5) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.
- (6) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des betreffenden Ortsteils der Einheitsgemeinde der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

§ 13

Haushaltsvorbehalt

Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten unter dem Vorbehalt, dass in künftigen Haushaltsjahren entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Eingliederung der Gemeinden Viernau, Oberschönau, Rotterode, Bernbach, Unterschönau und Altersbach in die Einheitsgemeinde „Stadt Steinbach-Hallenberg“ wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und ersetzt bei Inkrafttreten den Eingliederungsvertrag zwischen den Vertragsparteien vom 27.02.2017.

....., den

Bürgermeister (Siegel)
Stadt Steinbach-Hallenberg

....., den

Bürgermeisterin (Siegel)
Gemeinde Viernau

....., den

Bürgermeister (Siegel)
Gemeinde Oberschönau

....., den

Bürgermeisterin (Siegel)
Gemeinde Rotterode

....., den

Bürgermeister (Siegel)
Gemeinde Bermbach

....., den

Bürgermeister (Siegel)
Gemeinde Unterschönau

....., den

Bürgermeister (Siegel)
Gemeinde Altersbach

Anlagen

Anlage 1 – Prioritätenliste der kommunalen Einrichtungen der beteiligten Kommunen

Anlage 2 - Investitionsplan / Finanzplan der beteiligten Kommunen

Anlage 3 – Investitionsplan des künftigen Regiebetriebes Abwasser

Anlage 4 - Sideletter

Anlage 1**Prioritätenliste der kommunalen Einrichtungen der beteiligten Kommunen****Stadt Steinbach-Hallenberg**1. Städtische Immobilien für Pflicht- und freiwillige Aufgaben

Rathaus, Rathausplatz 2, inkl. Nebengebäuden

Bauhof, Hauptstraße 8a

Bauhof, Stiller Berg

FFw Steinbach-Hallenberg, Lindenstraße 57

FFw Herges-Hallenberg, Friedensstraße (+ 1 Mietgarage)

Kindertagesstätte, Bismarckstraße 29

Kindergarten Herges-Hallenberg + Gemeindezentrum, Kurze Seite 1

Heimathof, Hauptstraße 45 (Museum, Ausstellungsgebäude, Korkenzieherwerkstatt)

Jugendclub, Hauptstr. 90

Öffentliches WC, Hauptstr. 90

Sporthalle Wolffstraße

Sportplatz Köpfchen

Sportplatz Herges-Hallenberg

Schwimmbad

Schanzenanlage

Kati-Wilhelm-Fitness-Parcour

Touristische Wanderwege

Friedhof Herges-Hallenberg

Ski-Lift mit 3 Gebäuden

in Verwaltung: Friedhof Steinbach-Hallenberg für ev. Kirchengemeinde

gemietet: Bibliothek, Rathausplatz 1

2. Städtische Wohn- und Geschäftshäuser

Hauptstraße 8 2 WE, EG Bereithaltung als Notunterkunft

Kälberzeil 4 und 6 leerstehend, Denkmalschutz

Rasenmühlenweg

in Verwaltung: Kirchplatz 20/22 für ev. Kirchengemeinde

3. Vereinsgebäude und Hütten

Sportlerheim Herges FC Steinbach-Hallenberg

Sporthalle Herges FC Steinbach-Hallenberg

Dicker Berg Thür. Waldverein (6)

	Alpenverein
Schwimmbad	Versorgung
	Bogenschützen
DRK-Hütte	Ski-Club
Fritz Pfannschmidt-Hütte	Ski-Club + Garage
Ganswiese	Nabu
Köpfchen	
FC Steinbach-Hallenberg	Sanitärcontainer + 3 Hütten

4. Kulturdenkmale

Ruine Hallenburg

Kriegerdenkmal

Platz der Deutschen Einheit

Gemeinde Viernau

1. Kindergarten „Friedrich Fröbel“ und Spielplatz Schulstraße
2. Feuerwehr und Gerätehaus
3. Sporthalle inkl. Solaranlage
4. Sportplatz und Sportlerheim Viernau
5. Rathaus, mit Bibliothek und Vereinsraum
6. Bauhof Viernau und Grünschnittannahme Breiteberg
7. Jugendclub
8. Kommunale Wohnungen in der Christeser Straße 21
9. Heimatmuseum
10. Freizeitareal Wuhlheide inkl. Immobilie
11. Kriegerdenkmal
12. Platz der deutschen Einheit

Gemeinde Oberschönau

1. Kindertagesstätte „Sonnenkinder“
2. Gästeinformation
3. Bauhof Oberschönau
4. Vereinsraum, Schulstraße 8
5. Vereinsraum Dorfjugend
6. Sportplatz mit Sportlerheim
7. Waldschwimmbad Oberschönau
8. Heimatstube
9. Öffentliche Toilette, Schulstraße 8
10. Häfnerpark
11. Ehrenmal „Johannisstätte“

Gemeinde Rotterode

1. Kindergarten „Kuschelstübchen“ mit Nebengebäude und einer Wohnung im OG

2. Gebäude Schulstraße 2 mit 2 Wohnungen und 2 Mehrzweckräumen (Vereinszimmer im EG und ehem. Jugendzimmer im OG) sowie Bauhof im KG
3. Gebäude Hauptstraße 11 mit Gemeindeverwaltung und 2 Wohnungen
4. Mehrzweckhalle (ehemalige Sporthalle) mit öffentlichem Parkplatz
5. Feuerwehrgebäude mit Bibliothek, die ehrenamtlich betreut wird
6. öffentlichen Spielplatz im Bereich der Schulstraße
7. Lagerplatz mit Lagerhalle an der Schmalkalder Straße
8. Gemeindewald
9. Sportplatz
10. Gebäude der Bergwacht auf der Neuhöfer Wiese
11. Grundstück mit Wanderhütte auf der Silberwiese
12. Grundstück Jahnhütte

Gemeinde Bermbach

1. Kindertagesstätte „Meilerwichtel“
2. Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 48
3. Freibad Bermbach mit Mehrzweckgebäude
4. Bauhof Bermbach, inkl. dort vorhandener Technik
5. Caravan Platz
6. Kirche mit Heimatstube, Hauptstraße 48
7. Feuerwehrgerätehaus
8. Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 32
9. Friedhof mit Trauerhalle

Gemeinde Unterschönau

1. Schulgebäude, Schulstraße 9
2. Gemeindeverwaltung, Schulstraße 11
3. Sportplatz mit Kinderspielplatz
4. Sportlerheim
5. Pfarrhaus, Hauptstraße 107a und Friedhof mit Ehrenmal
6. Kirche Unterschönau, Schulstraße 11
7. Feuerwehrgerätehaus
8. Altes Gerätehaus, Hauptstraße 81
9. Wewersruh

Gemeinde Altersbach

1. Friedhof einschl. Trauerhalle
2. Sportplatz einschl. Sportlerhäuschen und Jugendzimmer
3. Simultangebäude Rathaus/Kirche
4. Waldbühne mit Café „Meilerstätte“ und Bürgersaal/Kegelbahn
5. Bauhof
6. Feuerwehr

7. Mietwohnungen im alten Kindergarten, Renterei 15
8. Mietwohnungen, Hauptstraße 15
9. Spielplatz

Anlage 2

Investitionsplan / Finanzplan der beteiligten Kommunen

Stadt Steinbach-Hallenberg

1. Einbau Speiseaufzug und Außentreppe/Fluchttreppe Kita Bismarckstraße
2. Bau Feilenhauerei auf dem Gelände des Heimathofes einschließlich Außenanlagen
3. Dach- und Schwammsanierung Bauhof
4. Abriss Gebäude Hallenburgstraße
5. Bau der Brücke ü. d. Hasel i. Z. d. Wolffstraße
6. Bau Stützmauer Schlossberg und Schlossbergplatz
7. Neubau Tourist Information einschließlich Außenanlagen
8. Erschließung Wohngrundstücke "Am Bergweg"
9. Neubau Kunstrasenplatz
10. Maßnahmen der Stadtsanierung
11. Ausbau des Verkehrsknotens "Am Viadukt"
12. Bauhof Zentrallager (Salzlager)
13. Anschaffung Tanklöschfahrzeug TLF 300

Bis 2023

14. Brücke gegenüber Amtsgericht
15. Brücke ü. d. Hasel i. Z. d. Zainhammers
16. Brücke an der Roten Mühle
17. Straßenbau Schloßberg
18. Straßenbau Arzgrund
19. Straßenbau An der Lahn
20. Straßenbau Arzbergstraße
21. Straßenbau Bismarckstraße
22. Straßenbau Bergweg
23. Straßenbau bei den Fichten
24. Straßenbau Hennebergstraße
25. Straßenbau Wolffstraße
26. Straßenbau Lindenstraße
27. Sport- und Eventzentrum/Kunstrasenplatz
28. Treppenanlage Hauptstr. - Kälberzeil
29. Treppenanlage Bismarckstr. - Arzbergstr.
30. Verbindungsweg Hauptstr. - Bismarckstr.
31. Ausbau Friedhofsgasse

32. Ausbau Straße "Rathausplatz"
33. Treppenanlage Bimarckstr. - Gruppich
34. Straßenbau Brunnenstr. - Gräfenweg
35. Straßenbau Wiesenweg
36. Straßenbau Mühlgasse
37. Straßenbau Rosenhohle
38. Parkplatz Festplatz
39. Parkplatz Bismarckstraße
40. Straßenbau Obereller - Kämpfstr.
41. Schwimmbad
42. Friedhöfe Steinbach- und Herges-Hallenberg
43. forstwirtschaftliche Maßnahmen unterhalb der Ruine "Hallenburg"
44. Umsetzung weiterer Maßnahmen aus der Standortuntersuchung/Studie
Sport- und Freizeitzentrum

Gemeinde Viernau

1. Ausbau/Anbau und Außenanlagen Kindergarten „Friedrich Fröbel“
(Verwendung Neugliederungsprämie anteilig)
2. Ausbau Wohngebiet Kiefberg (Verwendung Neugliederungsprämie anteilig)
3. Außenbereich und Sanierung Gebäude Sportlerheim (Verwendung Neugliederungsprämie Rest)
4. Flächennutzungsplan für Ortslage Viernau, durch den der dörfliche Charakter der Gemeinde erhalten bleibt und insbesondere die Tierhaltung nach geltender Rechtslage im Innenbereich weiterhin möglich ist. Straßenbaumaßnahmen:
 - a. Eisenbahnweg
 - b. Forststraße
 - c. Untere Mühlstraße
 - d. Auenstraße
 - e. Unteres und Oberes Rippach
 - f. Obere Wiesenstraße
 - g. Kleiner Stieg
 - h. Am Stieg
 - i. Obere Dolmarstraße
 - j. Christeser Straße
 - k. Breitenberger Weg
 - l. Obere Springstiller Straße
 - m. Suhler Straße
 - n. Seeleite
 - o. Mittelweg
 - p. Meininger Straße
 - q. Riethstraße
 - r. Ackerstraße
 - s. Bierhügel

- t. Dammweg
 - u. Feldweg
 - v. Fichtenweg
 - w. Friedrichstraße
 - x. Futterstraße
 - y. Hügelstraße
 - z. Kastanienweg
 - aa. Kälbergrund
 - bb. Zum Knüllfeld
5. Anschaffung Feuerwehrauto LF10 für die Freiwillige Feuerwehr Viernau
 6. Gestaltung Platz „An der Mulle“ (Spitzkehre Viernau) und „Platz der Deutschen Einheit“
 7. Verlegung Grünschnittannahme bei Bedarf
 8. Erwerb und Sanierung Bahnhofstraße 1
 9. Hangsicherung Bahnhofstraße (Bereich Bahnhofstraße Nr. 25)
 10. LED Umrüstung der Straßenbeleuchtung
 11. Erwerb und Abriss Gebäude Ernst-Thälmann-Straße 67
 12. Weitere Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Schönau

Gemeinde Rotterode

1. Straßenbaumaßnahmen:
 - a. Koppenliede (Verwendung Anteil der Neugliederungsprämie)
 - b. Schulstraße – Am Steinhauck – Buswendeschleife
 - c. Delle – Bergwiese
 - d. Friedhofsweg
 - e. Rosengrund
2. weitere Umgestaltung Friedhof
3. Maßnahmen zur Erhaltung der touristischen Infrastruktur, hier insbesondere der Zuwegung zum Rennsteig („Alte Tambacher Straße“) (Verwendung Anteil der Neugliederungsprämie)
4. Modernisierung des ehemaligen Jugendzimmers
5. Unterhaltung der Ein- und Ausrüstungen der „Rennsteig-Leiter“
6. Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Hauptstraße/Schmalkalder Straße sowie Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
7. Unterhaltung und Beschilderung der Wanderwege

Gemeinde Oberschönau

1. Stützwall und Straßenbau an der Möst (Planung bis zur Ausschreibung liegt vor)
2. Straßensanierung Kühnbach- u. Hermannsbergstraße
(Verwendung Neugliederungsprämie anteilig)
3. Neuer Belag auf dem Spielplatz des Kindergartens
(Verwendung Neugliederungsprämie anteilig)
4. Baugebiet Herrmannsberg (Planung liegt vor)
(Verwendung Neugliederungsprämie Rest)

5. Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED
6. Beleuchtung zum Sportplatz
7. Abriss alte WC-Anlage Schule
8. Abriss ehemalige Zigarrenfabrik in der Kühnbachstraße
9. Befestigung und Trockenlegung Platz vor der Grünschnittdeponie

Gemeinde Bermbach

1. Grundhafter Ausbau der Straßen:
 - a. Am Brand (Verwendung Neugliederungsprämie)
 - b. Liede
 - c. Brunnenweg
 - d. Trennsystem Heege
 - e. Rohrweg (bis Bauhofgelände)
2. Bau und Ausstattung eines diensttauglichen Gebäudes für die Freiwillige Feuerwehr Bermbach nach gesetzlichen Maßstäben
3. Weiterer Ausbau des Caravan Platzes

Gemeinde Unterschönau

1. Feuerwehrauto für die FFW Unterschönau/Oberschönau (Verwendung Anteil der Neugliederungsprämie)
2. Straßenbaumaßnahmen:
 - a. Hellenbachstraße
 - b. Hermannsbergstraße
3. Sanierung Brücke über die Hasel (Grünes Herz) zum Sportplatz
4. Sanierung der Ufermauern
5. Landwirtschaftlicher Wegebau
6. Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED
7. Aufbau eines Waldfriedhofes

Gemeinde Altersbach

1. Sanierung Stützmauer Arzberg
2. Sanierung „Steinbacher Weg“
3. Dachsanierung Bürgersaal (ehem. Kegelbahn)
4. Anfallende Arbeiten aus dem Ergebnis der Brückenprüfung
5. Holz streichen Kindergarten & Sportlerhäuschen
6. Fassadensanierung Simultangebäude Rathaus/Kirche
7. Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude Café Meilerstätte
8. Erneuerung der Heizungsanlage im Rathaus
9. Sanierung der Wohnung über dem Café Meilerstätte
10. Weg zum Sportplatz teeren
11. Beschaffung der für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr notwendigen Güter

Anlage 3

Investitionsplan des künftigen Regiebetriebes Abwasser

Anlage 2a - Stand Datum: 21.07.2015

Investitionen des kommunalen Aufgabenträgers 2016 bis 2021

geplantes Ausführungs- Jahr/Zeitraum	Kreis- Kürzel	Gemeinde	OT	Nr. Reihenfolge aus Demografie check für Orte/Orsteil e	lfd. Nr. der Maß- nahme	Name der Maßnahme	Art und wesentliche Bestandteile der Maßnahme	Gründe für die Maßnahme (Mehrfachnennungen möglich)	Kosten der Maßnahme (in T€)	durch Maßnahme neu an Kläranlage angeschloss ene Einwohner ¹⁾	spezifische Kosten (in €/E)
2016	SM	Steinbach- Hallenberg		keiner erforderlich	1	Ortskanäle Brunnenstraße	SW-Kanal 105 m DN 250, 200 m DN 200; RW-Kanal 180 m DN 300	Erhöhung Anschlussgrad KA, leistungsschwacher Vorfluter	150	42	3.571
2018	SM	Steinbach- Hallenberg		keiner erforderlich	2	Ortskanäle Grupplich / Altersbacher Weg	MW-Kanal 200 m DN 300, RW-Kanal 120 m DN 300	Erhöhung Anschlussgrad KA, Kanalsanierung	160	40	4.000
2019	SM	Steinbach- Hallenberg		keiner erforderlich	3	Ortskanäle Schützenstraße	SW-Kanal 280m DN 200, RW-Kanal 250 m DN 300	Erhöhung Anschlussgrad KA, Kanalsanierung	200	38	5.263
2021	SM	Steinbach- Hallenberg		keiner erforderlich	3	Anschluss Naherholung Flur 6	SW-Kanal 350 m DN 200, RW-Kanal 150 m DN 300	Erhöhung Anschlussgrad KA, Kanalsanierung	200		
2017	SM	Viernau		keiner erforderlich	4	Ortskanäle Forststraße	SW-Kanal 340 m DN 200	Erhöhung Anschlussgrad KA, Kanalsanierung	170	33	5.152
2018	SM	Viernau		keiner erforderlich	5	Ortskanäle Am Stieg / Kleiner Stieg	MW-Kanal 300 m DN 300	nur Kanalsanierung	150	keine zusätzlich	
2021	SM	Viernau		keiner erforderlich	6	Ortskanäle Neue Bahnhofstraße	MW-Kanal 210 m DN 300, SW-Kanal 50 m DN 200	Erhöhung Anschlussgrad KA, Kanalsanierung	150	44	3.409
2016	SM	Unterschönau		keiner erforderlich	8	Hellenbach	SW-Kanal 280 m DN 200	Erhöhung Anschlussgrad KA, leistungsschwacher Vorfluter	100	29	3.448
2018	SM	Unterschönau		keiner erforderlich	9	Herrmannsberg	SW-Kanal 250 m DN 200	Erhöhung Anschlussgrad KA	100	23	4.348
2018	SM	Oberschönau		keiner erforderlich	10	Hauptstraße 1, BA (Hallenberg bis Einfahrt Kümbacht)	SW-Kanal 350 m DN 300, RW-Kanal 320 m DN 300	Gemeinschaftsmaßnahme mit Straßenbaumt und Gemeinde	300	189	1.587
2019	SM	Oberschönau		keiner erforderlich	11	Hauptstraße 2, BA (Einfahrt Kümbacht bis Brücke Mäst)	SW-Kanal 200 m DN 200, RW-Kanal 200 m DN 400	Gemeinschaftsmaßnahme mit Straßenbaumt und Gemeinde	180	69	2.608
2020	SM	Oberschönau		keiner erforderlich	12	Hauptstätter Eckestraße	SW-Kanal 200 m DN 300, RW-Kanal 170 m DN 300	Voraussetzung für Weiterbau Hauptstraße	200	87	2.299
2020	SM	Bernbach		keiner erforderlich	13	Kanalbau Liede	SW-Kanal 270 m DN 200; RW-Kanal 50 m DN 300	Gemeinschaftsmaßnahme mit Gemeinde und GEWAS	30	20	1.500
2018	SM	Rotterode		keiner erforderlich	14	Kanalbau Steinbacher Str. (Köppchen bis Kirche)	W-Kanal 280 m DN 200, RW-Kanal 300 m DN 400/300	Erhöhung Anschlussgrad KA, Kanalsanierung	280	22	12.727
2019	SM	Rotterode		keiner erforderlich	15	SW-Kanal Schulstraße	SW-Kanal 220 m DN 200	Erhöhung Anschlussgrad KA, Kanalsanierung	100	14	7.143
2018	SM	Altersbach		keiner erforderlich	17	Anschluss Siedlung	SW-Kanal 150 m DN 200	Erhöhung Anschlussgrad KA, leistungsschwacher Vorfluter	50	20	2.500
						Summen			2.520	670	3.761

¹⁾ Neuanschluss ist erst bei der Maßnahme zu erfassen, die tatsächlich den Anschluss dieser Einwohner an Kläranlage bewirkt
Hinweis: Die neu angeschlossenen Einwohner sollen auch den Angaben in Anlage 1a entsprechen!

Weitere notwendige Baumaßnahmen für den Zeitraum 2022 bis 2030

Stand 03.08.2015

Steinbach-Hallenberg		Ort / Name der Maßnahme	Art und wesentliche Bestandteile der Maßnahme	Gründe für die Maßnahme (Mehrfachnennungen möglich)	Kosten der Maßnahme [in T€]	durch Maßnahme neu an Kläranlage angeschlossene Einwohner ¹⁾	spezifische Kosten €/E
lfd.Nr.							
1		Ortskanäle Rosenhohl / Herges	SW-Kanal 400 m DN 200 RW-Kanal 200 m DN 300	Erhöhung Anschlussgrad KA, Kanalsanierung	250	64	3.906
2		Brunnengasse / Kurze Seite - Herges	SW-Kanal 250 m DN 200 RW-Kanal 250 m DN 300	Kanalsanierung, Anschlussgrad an KA	200	53	3.774
3		Stiller Berg / Herges	SW-Kanal 160 m DN 200 RW-Kanal 100 m DN 300	Erhöhung Anschlussgrad KA, Kanalsanierung	120	35	3.429
4		Anbindung GG Mühlgraben/ Wiesenweg	MW-Kanal 80 m DN 300	Erhöhung Anschlussgrad KA	100	14	7.143
5		Mühlgasse / Herges	SW-Kanal 280 m DN 200 RW-Kanal 200 m DN 300	Erhöhung Anschlussgrad KA, Kanalsanierung	200	31	6.452
6		Altersbacher Straße	SW-Kanal 160 m DN 250	Kanalsanierung	90	37	2.432
7		Altersbacherweg / Am Arzberg	MW- Kanal 270 m DN 300	Kanalsanierung	150		
8		Kämpfstraße / Obereller	MW- Kanal 280 m DN 300	Kanalsanierung	200		
9		Rotteroder Str.	MW-Kanal 450m DN 400/300	Kanalsanierung	300		
10		Gräfenweg/ Bergweg	MW-Kanal 300 m DN 300	Kanalsanierung	150		
11		(obere) Moosburgstraße	SW-Kanal 100 m DN 200,	Kanalsanierung	70		
12		Lindenstraße	MW-Kanal 230 m DN 300	Kanalsanierung	100		
13		Bahnübergang / Herges	MW-Kanal 180 m DN 400/300	Kanalsanierung	130		
14		Kanalbau Hoher Berg	MW- Kanal 250 m DN 300	Kanalsanierung	200		
		Viernau					
15		Ortskanäle Mühlstraße	MW-Kanal 140 m DN 400	Kanalsanierung	80	8	10.000
16		obere Doltmarstraße	SW-Kanal 150 m DN 200	Kanalsanierung	80		
		Fichtenweg	SW-Kanal 160 m DN 200	Erhöhung Anschlussgrad KA	20	4	5.000
		Unterschönau - keine					
17		Oberschönau					
18		Hauptstraße (Möst bis Herrmannsberg)	SW-Kanal 200 m DN 300 RW-Kanal 180 m DN 400/300	Gemeinschaftsmaßnahme mit Straßenbauamt und Gemeinde	200	37	5.405
19		Hauptstraße (Einfahrt Herrmannsberg bis Ausfahrt Herrmannsberg)	SW-Kanal 400 m DN 200 RW-Kanal 300 m DN 300	Gemeinschaftsmaßnahme mit Straßenbauamt und Gemeinde	400	35	11.429
20		Hauptstraße (Ausfahrt Herrmannsberg bis Schwimmbad)	SW-Kanal 550 m DN 200 RW-Kanal 200 m DN 400	Gemeinschaftsmaßnahme mit Straßenbauamt und Gemeinde	400	65	6.154

Sideletter zum Eingliederungsvertrag

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde wird die Hauptsatzung entsprechend des geschlossenen Vertrages und der darin enthaltenen Vereinbarungen soweit notwendig anpassen.
2. Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde wird einen Beschluss des Gemeinderates herbeiführen gemäß § 45 Abs. 8 S. 4 ThürKO zur Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Ortsteilbürgermeister für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gemeinderates auf den möglichen monatlichen Höchstbetrag.
3. Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde wird einen Beschluss zur Gewährung des Ehrensoldes für die anspruchsberechtigten Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden unmittelbar nach dem Erreichen der Berechtigung herbeiführen.
4. Sofern in der Hauptsatzung der aufgelösten Kommunen eine Regelung zur Ernennung als Ehrenbürgermeister enthalten ist, ist dieser Passus in der neuen Hauptsatzung für die bisherigen Bürgermeister zu berücksichtigen.

....., den
Bürgermeister (Siegel)
Stadt Steinbach-Hallenberg

....., den
Bürgermeisterin (Siegel)
Gemeinde Viernau

....., den
Bürgermeister (Siegel)
Gemeinde Oberschönau

....., den
Bürgermeisterin (Siegel)
Gemeinde Rotterode

....., den
Bürgermeister (Siegel)
Gemeinde Bermbach

....., den
Bürgermeister (Siegel)
Gemeinde Unterschönau

....., den
Bürgermeister (Siegel)
Gemeinde Altersbach